

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)

Vom 18. Januar 2013 (Nds.GVBl. Nr.2/2013 S.16) - VORIS 28100 –

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl. S.104) und

des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds.GVBl. S.61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds.GVBl. S.471),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübte Nutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote wesentlich erschwert ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten ist.

(3) Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum).

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

1Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. 2Seine Höhe ist nach der Anlage zu berechnen. 3Ergibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 200 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

§ 3

Begünstigte

1Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. 2Bewirtschaftende Person ist die Bewirschafterin oder der Bewirschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. 3Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. 4Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Übernahme schriftlich mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) 1Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. 2Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss bis zum 15. Mai des Kalenderjahres bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingegangen sein.

(3) Wenn der Erschwernisausgleich auch aus Mitteln der Europäischen Union [Artikel 36 Buchst. b Ziffer iv und Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - ABl. EU Nr. L 277 S.1; 2008 Nr. L 67 S.22; 2012 Nr. L 206 S.23 -, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1312/ 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2011 - ABl. EU Nr. L 339 S.1 -, in der jeweils geltenden Fassung] finanziert wird, gelten vorrangig die Vorschriften, die für die Gewährung von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 nach Artikel 36 Buchst. b Ziffer iv und Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit den zur Durchführung jener Verordnung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Union anzuwenden sind, insbesondere in Bezug auf eine später ablaufende Antragsfrist und eine damit zusammenhängende verringerte Gewährung, auf eine sonstige verringerte Gewährung sowie auf Aufhebungen von Gewährungen und darauf beruhende Rückzahlungsverpflichtungen.

(4) 1Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erforderlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die der für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen nach der Verordnung (EG)

Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S.16; 2010 Nr. L 43 S.7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 204 S.11), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. 2Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen erforderlich ist, darf die für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die für den Erschwernisausgleich relevant sind und die der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. 3Das für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Zugänglichkeit der Daten nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Gewährung der Direktzahlungen zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

1Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten forstwirtschaftlichen Maßnahmen so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Maßnahmenkartei). 2Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine andere flächenbezogene Kartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. 3Die Maßnahmenkartei zum Erschwernisausgleich oder die entsprechende flächenbezogene Kartei nach Satz 2 ist zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hannover, den 18. Januar 2013

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

A. Punktwertliste

Erschwernis Punktwert

1. Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils von mindestens 20% der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person 2

2. Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils von mindestens 20% der sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person 3

3. Dauerhafte Markierung von

a) 3 lebenden Altholzbäumen oder 2

b) 6 lebenden Altholzbäumen 4

je vollem Hektar der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person und Belassen bis zum natürlichen Zerfall

oder

Entwicklung von Habitatbaumanwärttern ab der dritten Durchforstung auf Teilflächen von

a) 5% oder 2

b) 10% 4

der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person

4. Dauerhafte Markierung von

a) 3 lebenden Altholzbäumen oder 2

b) 6 lebenden Altholzbäumen 4

je vollem Hektar einer sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person und Belassen bis zum natürlichen Zerfall

oder

Entwicklung von Habitatbaumanwärttern ab der dritten Durchforstung auf Teilflächen von

a) 5% oder

b) 10%

einer sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person

5. Erhaltung oder Erhöhung der Anteilfläche lebensraumtypischer Baumarten von oder auf mindestens 80% der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person im Zuge der Nutzung, Bestandspflege, Mischungsregulierung oder Steuerung der Naturverjüngung 1
6. künstliche Verjüngung auf der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B mit nicht lebensraumtypischen Baumarten beschränkt auf eine Anteilfläche von höchstens 10% der Verjüngungsfläche einer bewirtschaftenden Person 2
7. künstliche Verjüngung auf der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B ausschließlich mit lebensraumtypischen Baumarten, davon mindestens 80% Anteilfläche der Hauptbaumarten an der Verjüngungsfläche einer bewirtschaftenden Person 3
8. Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B nur in einem Abstand von mindestens 40 m zueinander 1
9. Bewirtschaftung der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person dergestalt, dass der günstige Erhaltungszustand in hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand „A“) erhalten wird 4

B. Berechnung des Geldbetrages je Punkt und Hektar

je Punkt und Hektar

10,00 Euro für Flächen der Lebensraumtypen:

9110 Hainsimsen-Buchenwald

9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe

9130 Waldmeister-Buchenwald

11,00 Euro für Flächen der Lebensraumtypen:

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

9180 Schlucht- und Hangmischwälder

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche

91E0 Auen-Wälder mit Erle und Esche

91F0 Hartholzauewälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeine Esche oder Schmalblättrige Esche

91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

10,00 Euro für sonstige Waldflächen

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen entsprechen Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S.368).